

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 9/1210, 10/358 Nr. 64 —

Bericht über den Mutterschaftsurlaub

A. Problem

Prüfung der weiteren Entwicklung und Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs.

B. Lösung

Ersuchen an die Bundesregierung zur Vorlage eines weiteren Berichts über den Mutterschaftsurlaub sowie von Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs bis zum 31. März 1986.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1986 über die jährliche Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs seit 1981 und die vom Bund erbrachten jährlichen finanziellen Leistungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes zu berichten und dabei insbesondere die Entwicklung und Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 und die Beweggründe einzubeziehen, die zur Aufgabe oder zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub geführt haben, sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung und Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs zu machen.

Bonn, den 9. November 1983

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Frau Verhülsdonk
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Verhülsdonk

I.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Unterrichtung — Bericht über den Mutterschaftsurlaub — Drucksache 9/1210 — ist mit Schreiben des Bundestagspräsidenten vom 15. Januar 1982 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Unterrichtung in seiner Sitzung am 9. November 1983 beraten und einstimmig empfohlen, die Bundesregierung zu ersuchen, „etwa nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Mutterschutzgesetzes in der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 verabschiedeten Fassung über Entwicklung und Erfahrungen erneut zu berichten und dabei insbesondere die Beweggründe einzubeziehen, die zur Aufgabe oder zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub geführt haben“.

Der Haushaltsausschuß hat mitgeteilt, daß er die Unterrichtung bereits in der 9. Wahlperiode in seiner Sitzung am 26. Mai 1982 zur Kenntnis genommen habe und daher von einer erneuten Beratung absehe.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig beschlossen, einen interfraktionellen Entschließungsantrag gemäß der vorstehenden Beschlußempfehlung anzunehmen.

II.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Bericht der Bundesregierung über den Mutterschaftsurlaub vom 10. Dezember 1981 gemäß Drucksache 9/1210 zur Kenntnis genommen. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs sowie über die Ausgaben des Bundes für den Mutterschaftsurlaub und die übrigen Leistungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes im Zeitraum von 1979 bis zum 2. Quartal 1981. Aufgrund eines interfraktionellen Antrages hat der Ausschuß einmütig beschlossen, daß diese Berichterstattung durch einen weiteren Bericht über den anschließenden Zeitraum ab 1981 fortgesetzt werden soll. Der Ausschuß stimmt mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überein, daß bei dieser Berichterstattung insbesondere die Entwicklung und Erfahrungen mit dem Mutterschaftsurlaub seit dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 und

speziell auch die Beweggründe einbezogen werden sollen, die bei den betroffenen Frauen zur Aufgabe oder zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub geführt haben.

Abweichend von der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit hält der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung eine Berichterstattung binnen Jahresfrist für verfrüht und hat statt dessen beschlossen, daß der nächste Bericht im März 1986 vorgelegt werden und dann mit Vorschlägen der Bundesregierung zur Weiterentwicklung und Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs verbunden werden soll.

Seitens der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß nach der Absicht der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen die Zahlung des Mutterschaftsurlaubsgeldes auf dem Niveau der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 verminderten Leistungen ab 1. Januar 1987 auf alle Mütter ausgedehnt werden soll, was im mittelfristigen Finanzplan entsprechend berücksichtigt sei.

Die Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD erinnerten in diesem Zusammenhang an den Punkt b) der gleichzeitig mit dem Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs verabschiedeten Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. Mai 1979, dessen beide letzte Absätze lauten:

„Der Deutsche Bundestag hält es deshalb für notwendig, politisch und finanziell realisierbare Lösungen zu entwickeln, die die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern weiter verbessern.

Dabei ist sicherzustellen, daß

- Eltern sich der Kindererziehung ohne wirtschaftlichen Zwang zur Erwerbstätigkeit widmen können,
- Eltern frei entscheiden können, ob Mutter oder Vater zur Kindererziehung die Erwerbstätigkeit unterbrechen bzw. ob die Eltern gemeinsam ihre Erwerbstätigkeit zeitweise einschränken wollen,
- Adoptiveltern in eine solche Regelung einbezogen werden (Drucksache 8/2797, S. 3).“

Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion wiesen darauf hin, daß ihre Fraktion Wert darauf lege, daß der Punkt b) der seinerzeit verabschiedeten Entschließung erhalten bleibe.

Bonn, den 30. November 1983

Frau Verhülsdonk

Berichterstatteerin

